Ansässigmachung und Verehelichung in der "guten alten Zeit"

Wer im 19. Jahrhundert heiraten wollte, bedurfte dazu der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. War die Heirat mit dem Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde verbunden, war auch noch die Bewilligung zur Ansässigmachung durch die aufnehmende Gemeinde notwendig. Mit der Eheschließung war das Heimatrecht in der Wohnsitzgemeinde verbunden und damit im Notfalle auch der sofortige Anspruch auf Armenfürsorge. Ledigen Personen dagegen stand dieses Heimatrecht erst nach fünf oder zehn Jahren Aufenthalt in einer Gemeinde zu. Die Gemeinden waren darauf bedacht, sich möglichst keine Armenlasten aufzubürden und deshalb prüften sie vor einer Zustimmung zur Ansässigmachung und Verehelichung die Vermögensverhältnisse der Antragsteller und deren Arbeitswillen, und ob die beabsichtigte Erwerbstätigkeit ein gesichertes Einkommen zur Ernährung einer Familie versprach.

Die Landgemeindeverwaltung Scheibelsgrub hatte zwischen 1852 und dem Jahr 1868, in dem diese Bewilligungspflicht abgeschafft wurde, fünfundzwanzig Anträge zu behandeln und in sieben Fällen die Zustimmung verweigert. Um aber Willkür auszuschließen musste jeder Ablehnungsbeschluss dem königlichen Landgericht zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Einer dieser Ablehnungsbeschlüsse wird hier wortwörtlich abgedruckt, weil er Einblick gibt in die sozialen Verhältnisse in der damaligen Zwerggemeinde.

Obwohl die Ablehnungsgründe in diesem Fall durch die Gemeindeverwaltung überzeugend dargestellt wurden, führte die "gehorsamste Bitte" nicht zum Erfolg, sie musste den Antragsteller aufnehmen. Das geht aus einer Randbemerkung hervor die lautet: "Wurde auf Beruffung von Seite der Regierung aufgenommen und zahlte I Gulden Aufnahmsgebühr".

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Bitte der Gemeindeverwaltung dürfte gewesen sein, dass der Antragsteller eine wesentliche Voraussetzung zur Ansässigmachung erfüllen konnte, nämlich den Nachweis eines Hausbesitzes. Leben konnte man von diesem Anwesen allerdings nicht, denn es gehörte nur ein Wurzgartl dazu und das Gebäude selbst war in einem denkbar schlechten Zustand. Ahnliche Hausgrundstücke gab es in vielen Gemeinden und sie wechselten, weil billig zu haben, häufig den Besitzer. Sie wurden also oft nur erworben, um die Bewilligung zur Ansässigmachung zu erlangen, und damit verbunden auch das Heimatrecht. Waren diese Ziele erreicht, hat man das Anwesen oft bald wieder weiter verscherbelt. Durch den Fortzug ging das einmal erlangte Heimatrecht nicht verloren In Scheibelsgrub war das Steubergersche Anwesen ein beliebtes Objekt für einen solchen Zweck.

Hier nun der Wortlaut des Gemeindeverwaltungsbeschlusses:

Scheibelsgrub, 6. April 1982 Protokoll abgehalten zu Scheibelsgrub unter obigen Datum

Ansässigmachung und Verehelichung des Jos. Obermaier, angehender Häusler zu Scheibelsgrub betreffend

Unterm Heutigen hat sich unterzeichnete Verwaltung der Armenpflege versammelt und über das Gesuch des Jos. Obermeier, ehemaligen Bäcker zu Oberhöcking um Ansässigmachung und Verhelichung auf dem käuflich erworbenen Steubergerschen-Häuslers-Anwesen zu Scheibelsgrub mit Ursula Einzinger, Landkrämerstochter von Hunderdorf berathen u. einstimmig beschlossen, die gemeindliche Zustimmung zu versagen aus nachstehenden Gründen: 1 .Wenn nicht in Abrede gestellt werden kann, daß fragl. Anwesen schon vor dem Jahre 1834 bestanden hat, so muß doch in Betracht gezogen werden, daß die Beschaffenheit dieses Anwesens von der Art ist, daß sich keine Familie darauf ernähren kann, daher der viele Wechsel der Besitzer auf demselben, so, daß bereits seit kurzer Zeit drei Familien mit 22 Köpfen darauf ihre Ansässsigmachung begründeten, die zur Zeit kein Vermögen mehr besitzen u. über Kurz oder Lang der Armenpflege zur Last

fallen.

- 2.Der angebliche Verdienst des Gesuchstellers aus dem besitzenden Steinbruche ist so unbedeutend, daß er sich beim größten Fleiße des Tages kaum zwölf Kreuzer verdient
- 3. Hat Gesuchsteller bereits das 48. Lebensjahr überschritten, während seine angebliche Braut erst zwanzigzwei Jahre alt ist und schon zwei ausserehliche Kinder erzeugte, wozu sich Gesuchsteller als Vater bekannte, daher auf einen einstigen großen Familienstand Aussicht vorhanden ist und Obermeier zur Zeit, wo seine Unterstützungskraft besonders in Anspruch genommen wird, ein alter, arbeitsunfähiger Mann ist, aus dem Grunde eine Verarmung schon im Voraus ersichtlich ist.
- 4. Die Angabe des Gesuchstellers als finde er großen Verdienst als Holzarbeiter und Stöckegräber ist eine fixe Idee desselben, weil es inder ganzen Umgebung nur mehr

wenig derartige Arbeit gibt und mehr als drei Viertheile der Einwohner zu Scheibelsgrub Holzarbeiter und Taglöhner sind, die kaum zur Hälfte ständige Beschäftigung finden, obwohl sie in den Jahren noch nicht so weit vorgeschritten sind.

5. Scheint es sich, als sei Scheibelsgrub zum Stapelplatz der Ansässigmachung ausersehen, denn kaum ist ein Anwesen erworben, die Ansässigmachung und Verehelichung erlangt, so wird selbes wieder veräussert. Auf diese Art haben sich seit dem Jahre 1857 bereits sieben Familien ansässig gemacht und dadurch die Last der Gemeinde vermehrt. Aus diesem Grunde wagt es unterzeichnete Verwaltung und Armenpflege die gehorsame Bitte zu stellen, das königliche Landgericht wolle gütigst den Gesuchsteller abweisend bescheiden. Hochachtungsvoll empfiehlt sich die

gehorsame Verwaltung u. Armenpflege der Gemeinde Scheibelsgrub Steinbauer, Vorstand Johann Hanner, Pfleger Anton Tremel Jakob Schneider

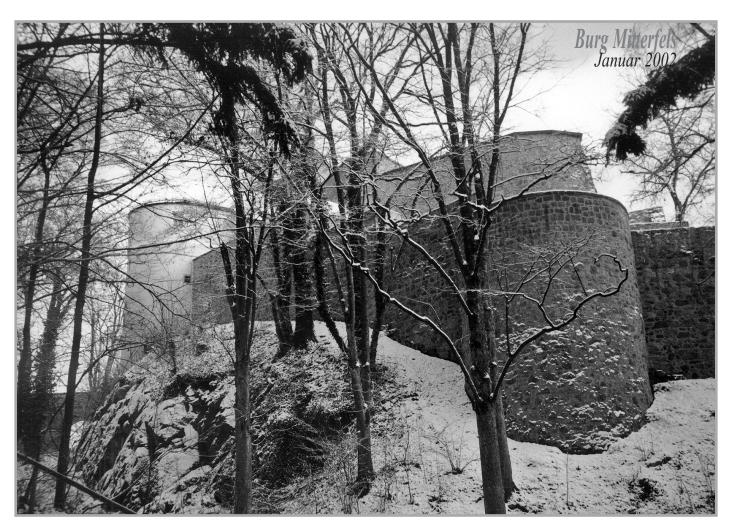


Foto: Alois Bernkopf